

## **Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung der Gemeinde Bidingen (Fäkalschlamm Entsorgung – FES) vom 14.12.2022**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art 34 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Bidingen folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Bidingen nimmt in ihrer Kläranlage Fäkalschlamm (Fäkalschlamm Entsorgung) aus Grundstücken des Gemeindegebiets entgegen um so eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.
- (2) Die Fäkalschlamm Entsorgung und die in der Entwässerungssatzung der Gemeinde geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Fäkalschlamm Entsorgung erstreckt sich auf alle Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bidingen.
- (4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang die Gemeinde.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

**Fäkalschlamm** ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Kläranlage der Gemeinde verbracht wird/gebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm

- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Bidingen in der jeweils geltenden Fassung

### **§ 3 Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Entsorgen des anfallenden Fäkalschlamm in der gemeindlichen Kläranlage berechtigt. Der Transport zur Kläranlage erfolgt nicht durch die Gemeinde, sondern ist die private Angelegenheit des Nutzungsberechtigten.
- (2) Das Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Bidingen.
- (3) Ein Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der Kläranlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann Die Gemeinde den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

### **§ 4 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen**

- (1) Fäkalschlamm darf nicht eingeleitet werden, wenn die Inhaltsstoffe:
  - die bei der öffentlichen Fäkalschlammensorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die zur öffentlichen Fäkalschlammensorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. radioaktive Stoffe
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
- (3) Die Benutzungsbedingungen werden gegenüber den Einzelnen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Sind die Fäkalschlammreste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

Insbesondere kann die Tagesmenge für die Anlieferung festgesetzt werden, wenn aufgrund der Auslastung der Anlage und Menge des Fäkalschlammes eine Verarbeitung nicht möglich ist.

- (5) Die Gemeinde kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Gesetze oder Bestimmungen ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

## **§ 5**

### **Untersuchung des Abwassers**

Die Gemeinde kann über die Art und Menge des angelieferten Fäkalschlammes vor der Einleitung Aufschluss verlangen. Wenn die Art des eingeleiteten Abwassers geändert wird, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter Verbot des § 4 fallen.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Kann die Fäkalschlammentsorgung wegen höhere Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnliche Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Gemeinde unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden.

- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet gegenüber der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 4 Stoffe in die Kläranlage einleitet oder einbringt.

## **§ 8 Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Satzung kann die Annahme des Fäkalschlammes verweigert werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Bidingen, 14.12.2022  
GEMEINDE BIDINGEN

Franz Martin  
Erster Bürgermeister